

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923.

Nr. 32.

(Nr. 12512.) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetz — VDG. —), vom 17. Dezember 1920. Vom 1. April 1923.

Das von der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung beschlossene Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetz — VDG. —), vom 17. Dezember 1920 wird auf Grund der durch Artikel IX des Gesetzes vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416) erteilten Ermächtigung in der am 1. April 1923 gültigen Fassung hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 1. April 1923.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Boelitz.

Gesetz,

betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetz — VDG. —).

Vom 17. Dezember 1920/1. April 1923.

I. Dienst Einkommen.

A. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Es erhalten als Grundgehalt:

Gruppe 1.

17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich die endgültig angestellten Lehrer einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrer.

Gruppe 2.

19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich die lebenslänglich angestellten Leiter von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellten vollbeschäftigten Lehrer,

Gesetzsammlung 1923. (Nr. 12512.)

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1923.

die Lehrer, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind,
die Lehrer, denen nach ihrem Dienstalter oder nach ihrer Amtsstellung eine planmäßige Aufwärtsstelle verliehen wird.

Gruppe 3.

21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich
die lebenslänglich angestellten Leiter und Konrektoren von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und die lebenslänglich angestellten Leiter der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen,
die in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 genannten Lehrer, die eine planmäßige Aufwärtsstelle in Gruppe 3 erhalten.

An Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sind eine oder mehrere Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) zu schaffen. Diese Stellen werden nach Anhörung des beteiligten Lehrkörpers besetzt.

Den ersten Lehrern an Schulen, für die ein Leiter (Leiterin) nicht bestellt ist, und den allein stehenden Lehrern kann, bevor sie nach ihrem Dienstalter in eine planmäßige Aufwärtsstelle der Gruppe 2 eintreten, eine solche verliehen werden, aber nicht vor Vollendung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder allein stehenden Lehrers. Bei Versetzung auf eine andere Stelle, die nicht zu den in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 gedachten Stellen gehört, tritt der Lehrer in die Gruppe 1 so lange zurück, bis ihm nach seinem Dienstalter eine Aufwärtsstelle der Gruppe 2 verliehen wird.

(2) Die Gesamtzahl der Aufwärts- und Beförderungstellen in den Gruppen 2 und 3 ist alljährlich im Staatshaushaltsplane festzusetzen mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Lehrpersonen, die die Bezüge der Gruppen 2 und 3 erhalten, der Gesamtzahl der planmäßigen, der Regel nach mit endgültig angestellten Lehrern besetzten Stellen der Gruppe 1 entspricht.

(3) Ob ein Lehrer (Lehrerin) als lebenslänglich angestellter Schulleiter (Schulleiterin) sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde. Bei den gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten verneint werden.

(4) Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Lehrerinnen, Konrektorinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltsätze um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

(5) Unter diese Vorschriften fallen nicht Lehrer (Lehrerinnen), deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet lediglich die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Als Volksschullehrer (-lehrerinnen) im gegenwärtigen Staatsgebiete gelten auch die im preussischen Dienste in abgetretenen Landesteilen im Amte gewesen und nach der Abtretung im preussischen Dienste verbliebenen Lehrer und Lehrerinnen für die Zeit vor der Abtretung.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufsrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) beginnt mit dem Tage der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sieben Jahren erfolgen darf. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei den bisher endgültig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) rechnet das Besoldungsdienstalter von dem Ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkte beziehen sie die Grundvergütung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(2) Auf welchen Tag bei Lehrern (Lehrerinnen), die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4.

Einrücken in eine neue Besoldungsgruppe.

(1) Der Lehrer (Lehrerin) erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber dem bisherigen Grundgehaltssätze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle Zeit, die für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschrieben ist. Wäre er (sie) jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssätze gelangt, der über den ihm (ihr) in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er (sie) auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden.

(2) Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe 1 in eine solche der Besoldungsgruppe 3 ist das Besoldungsdienstalter so festzulegen, wie wenn der Lehrer (Lehrerin) zunächst in die Besoldungsgruppe 2 eingetreten wäre.

(3) Tritt ein Lehrer (Lehrerin) in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das neue Besoldungsdienstalter fest.

(4) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus dem Reichsdienst oder dem preussischen Staatsdienst oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Volksschuldienst übergetreten, so wird er (sie) zunächst in die Gruppe 1 des Volksschuldienstes mit der nach den §§ 3, 5, 6, 7 und 18 anrechnungsfähigen Dienstzeit eingereiht. Ergeben sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters im einzelnen Falle unverschuldete Härten, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das Besoldungsdienstalter fest. Es kann nur für die Besoldungsgruppe festgesetzt werden, zu der die Stelle gehört, in der der Lehrer (Lehrerin) endgültig angestellt wird.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahrs ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers (Lehrerin) unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegenden Gründen ausgesetzt worden oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer (Lehrerin) selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Der Unterrichtsminister kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber (-bewerberinnen) von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter (Anwärterinnen) beschränken. Die Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Bewerber (Bewerberinnen), die am 15. September 1920 in den staatlichen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten sich befanden, keine Anwendung. Die Grundsätze, nach denen auf Grund der Anwärterliste die Beschäftigung erfolgt, sind dem Landtage zur Kenntnismahme vorzulegen.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers (Lehrerin) durch die ihm (ihr) übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 5).

(4) Privatschuldienstzeit gilt unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie sonst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als öffentlicher Schuldienst.

(5) Bei der Feststellung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 6.

Anrechnung von Dienstzeiten.

(1) Über die Anrechnung der Dienstzeit an preussischen Privatschulen, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unter-

richtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Wie weit in einzelnen Fällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreussischen öffentlichen oder privaten Schuldienste zugebrachte oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannte Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen preussischen Schuldienste angerechnet werden kann, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor den Beginn des 21. Lebensjahrs oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt; doch sollen die früher als Schulvikar beschäftigten Lehrer, welchen nach Regierungsverfügung vom 29. Juli 1892 diejenige Zeit vor der ersten Prüfung angerechnet worden ist, welche auf das vollendete 20. Lebensjahr der betreffenden Lehrperson folgte, nicht geschädigt werden.

(2) Im Falle der Anrechnung privaten Schuldienstes hat der Lehrer für jedes Jahr eine Einzahlung von 80 000 Mark, die Lehrerin für jedes Jahr eine solche von 72 000 Mark an die Landesschulkasse zu leisten. Lehrern (Lehrerinnen), die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen (Stellenmangel) Beschäftigung an einer Privatschule genommen haben, kann die Einzahlung ermäßigt werden. Ein Verzicht auf diese Einzahlungen ist unzulässig. Wird die Nachzahlung nicht sofort in ganzer Summe, sondern allmählich geleistet, so kann immer nur der Teil der Privatschuldienstzeit angerechnet werden, der durch den bis dahin gezahlten Betrag gedeckt ist.

(3) Die hiernach anzurechnende Zeit im außerpreussischen öffentlichen oder privaten Schuldienste darf in der Regel acht Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit noch in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 1923 Einzahlungen nach den vom 16. November 1922 ab geltenden Sätzen geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen statt.

(5) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit zu rechnen, während der:

1. ein Lehrer (Lehrerin) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer (Lehrerin) als Erzieher (Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstommen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen sind;
3. ein Lehrer (Lehrerin) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staate als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
4. ein Lehrer (Lehrerin) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule beschäftigt gewesen ist;
5. ein Lehrer (Lehrerin) in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
6. ein Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.

(6) Ist ein Lehrer (Lehrerin), sei es als Lehrer (Lehrerin), sei es als Erzieher (Erzieherin), an einer nicht unter die Nummer 2 im Abs. 5 fallenden privaten Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so steht diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleich.

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Unterbrechung der endgültigen Anstellung.

(1) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus einer ihm (ihr) endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des an sich anrechnungsfähigen Privatschuldienstes übergetreten zu sein, oder ist sein (ihr) früheres Anstellungsverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner (ihrer) Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Lehrers (Lehrerin) keine Rücksicht genommen. Lehrer (Lehrerinnen), die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, werden ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen die früheren Dienstjahre angerechnet.

(3) Lehrern (Lehrerinnen), welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Anfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6 erfolgte Anrechnung von außerpreussischer oder Privatschuldienstzeit ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) sind von der Festsetzung des Dienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltendgemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend.

§ 9.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Dienst Einkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten Dienst Einkommensgesetzes Anwendung.

(3) Die Kürzung des Grundgehalts der endgültig angestellten Lehrerinnen (Lehrerinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen (§ 1 Abs. 4) bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

(4) Die bei der Verkündung des Gesetzes endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen), die eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 1), beziehen bis zum Ersten des Monats, in dem diese Dienstzeit vollendet ist, den Ortszuschlag der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(5) Eine verheiratete Lehrerin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält aber den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

§ 10.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preussische Lehrer (Lehrerinnen) ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 11.

Ortszuschlagsatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) In Gesamtschulverbänden, zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet. Sind mehrere Schulen in dem Verband an verschiedenen Orten vorhanden, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort, dessen Klasse für die Gewährung des Ortszuschlags an alle in dem Verband angestellten Lehrer (Lehrerinnen) maßgebend zu sein hat.

(3) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug des Grundgehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Dienststeinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 12.

Dienstwohnung.

(1) Wird einem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) dafür auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 24) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers (Lehrerin) für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreis entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung. Bei dieser Festsetzung ist außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Lehrer (Lehrerin) hat.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Schulverbande zu.

§ 13.

(1) Wo seither Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(3) Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung erhalten.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband zurückgezahlten Anrechnungssätze der Dienstwohnung sollen 25 vom Hundert zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten angesammelt werden.

§ 14.

(1) Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör unter Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder einen ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

(3) Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

(4) Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(5) Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Ablösung der Landnutzung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 15.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer (Lehrerinnen) aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

(1) Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellingehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

(2) Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Dienst Einkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Dienst Einkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

(3) Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Lieferung von Brennstoffen nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen, verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Wo eine Wohnung auf einem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich war, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoß für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

(3) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen.

(4) Über die Anrechnung der Dienst Einkünfte an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung beschließt bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens auf Anrufen von Beteiligten der Kreis Ausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirks Ausschuß unter Anhörung des Kreis beziehungsweise Bezirks Lehrerrats. Vor Festsetzung der Anrechnung ist der beteiligte Lehrer (Lehrerin) zu hören. Der Beschluß des Bezirks Ausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

(6) Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Dienst Einkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile, in Betracht.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 18.

Grundvergütung.

(1) Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs eine Grundvergütung und bis zur anderweitigen Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

95 — 95 — 93 — 100 — 100 — 100 — 100

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) der Gruppe I. Lehrerinnen erhalten die Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist diese Kürzung ohne Einfluß.

Ist bis zum Ablaufe des siebenten Dienstjahrs die endgültige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer (Lehrerin) eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssäge des endgültig angestellten Lehrers (Lehrerin). Die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen), die eine Schulstelle während der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers (Stelleninhaberin) mit den diesem (dieser) obliegenden Pflichten vertretungsweise verwalten, erhalten in der Regel die gleiche Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen). In besonderen Fällen können auch Abweichungen von der Regel durch die Schulaufsichtsbehörde festgesetzt werden.

(2) Die Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie die Lehrkräfte, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Orte im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer (Lehrerin) entsprechende Grundgehalt.

(3) Die Vorschriften in den §§ 5 und 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten finden auch auf die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) Anwendung.

§ 19.

Dienstaltersstufen.

(1) Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers (Lehrerin) eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Lehrer (Lehrerin) Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer (Lehrerin) die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Lehrer (Lehrerin), sofern sie nicht von dem Unterrichtsminister erlassen ist, die Beschwerde an diesen zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers und des Finanzministers.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 20.

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung tritt für die in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) in der ersten Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe I beziehen würden. Den gleichen Ortszuschlag erhalten in der Regel die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) (§ 18 Abs. 1).

(2) § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 21.

Dienstwohnung.

Wird den auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten die §§ 12, 13 und 14 sinngemäß.

§ 22.

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergütungen.

Für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) finden die §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

II. Kinderbeihilfen.

§ 23.

Die Kinderbeihilfen werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie im Beamten-Dienst-einkommensgesetze.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 24.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalt, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Dienst-einkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlags gelten auch für die Lehrer (Lehrerinnen).

(2) Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) Anwendung.

IV. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 25.

Anderung des Lehrerruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Artikel I § 4 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) folgende Vorschriften:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes zuletzt bezogene Dienstverdienst (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrundegelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem ungekürzten Satz der Ortsklasse B — auch bei den verheirateten Lehrerinnen — angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Lehrer (Lehrerinnen), denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 12 und 17 des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Dienstverdienst hinzugerechnet.

(2) Ruhegehaltsfähig ist ferner die zuletzt bezogene Stellenzulage des § 16. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag sind nicht ruhegehaltsfähig.

2. Artikel I § 6 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner die Zeit in Anrechnung, die einem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 6 des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes auf das Befolgungsdienstalter angerechnet ist.

3. Artikel I § 11 erhält folgende Fassung:

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann bei der Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer (Lehrerin):

- a) an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreussischen öffentlichen Schuldienste gestanden hat;
- b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
- c) als Lehrer oder Erzieher (Lehrerin oder Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an einer gleichartigen privaten Anstalt sich befunden hat, die nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen ist;
- d) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staate als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
- e) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule tätig war;

- f) in der Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
- g) als Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.
- 3 a. In den Fällen des Artikel I § 15 entscheidet an Stelle des Unterrichtsministers der Oberpräsident.
4. Artikel I § 17 erhält folgende Fassung:
Das Ruhegehalt wird für jedes Vierteljahr im voraus in einer Summe durch die Landeschalkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes).
5. Artikel I § 20 erhält folgende Fassung:
(1) Ein Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerin), der (die) in eine an sich zu Ruhegehalt berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist (§ 19 Ziffer 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts, das nach Maßgabe seiner (ihrer) nunmehrigen verlängerten Gesamtdienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienstleistungsgesetzes zu berechnen sein würde, nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.
(2) Neben einem hiernach Neuberechneten Ruhegehalt ist das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrags zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrundegelegten Dienstleistungsgesetz ergibt.
(3) Dasselbe gilt, wenn ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift im § 19 Ziffer 2 ein Ruhegehalt erdiene.
6. Artikel I § 26 fällt weg mit der Maßgabe, daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zugunsten der Landeschalkasse bestehen bleiben.
7. Artikel II fällt weg.

V. Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 26.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 ist an Stelle „vierzig vom Hundert“ zu setzen „sechzig vom Hundert“.
§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5. verordneten Beschränkung, mindestens 3 000 Mark monatlich betragen.

2. Im § 7a tritt an die Stelle des angezogenen Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 „Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 Abs. 3 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes“.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus durch die Landeschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes). An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

4. § 14 fällt weg.

5. § 15 fällt weg.

§ 27.

Versorgungszuschlag.

Der Versorgungszuschlag wird nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamten-Dienstleistungsgesetz gewährt. Dies gilt auch für den besonderen Versorgungszuschlag (Frauenbeihilfe).

§ 28.

Kinderbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 23 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen) sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amte verstorbenen Lehrer (Lehrerinnen) und der nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) gewährt.

(2) Verheirateten Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Die Kinderbeihilfe fällt weg nach Maßgabe des Beamten-Dienstleistungsgesetzes.

VI. Sonstige Vorschriften.

§ 29.

Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Ortsschulbehörde.

§ 30.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu

belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30 tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 31.

Zahlungsweise des Dienst Einkommens.

Die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus.

§ 32.

Umzugskosten.

(1) Angestellte Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen aus der Landesschulkasse (§§ 35 ff.) eine Vergütung für Umzugskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen. Erfolgt die Versetzung auf Wunsch oder Antrag oder unter sonstiger Mitwirkung des Schulverbandes, so hat der Schulverband die Kosten des Umzugs zu tragen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten werden aufgehoben. Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung des Ortszuschlags (§§ 9 und 20) nicht als Verringerung des Dienst Einkommens.

§ 33.

Rechtsweg.

Auf die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, und, soweit es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen einzutreten haben, gegen diese zu richten.
2. Im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.
3. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, Dienstland, Sachleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrundezulegen.

§ 34.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin).

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin) oder dem Schulverband über

die Auseinanderetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienst Einkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Verzögerungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer (Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

VII. Aufbringung der persönlichen Volksschullasten.

§ 35.

Landesschulkasse.

(1) Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse vereinigt. Die bisherigen Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen werden aufgelöst. Ihr Vermögen als Ganzes, ihre Verbindlichkeiten sowie etwaige Forderungen, Überschüsse oder Fehlbeträge der Kassen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1919 gehen auf die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin über.

(2) Die Landesschulkasse erhält die erforderlichen Geldmittel:

- a) durch Staatsbeiträge (Besoldungsbeiträge) — §§ 41, 42, 43 und 44 —;
- b) durch Schulverbands- (Schulgemeinde-) Beiträge — §§ 45 und 46 —;
- c) durch etwaige eigene Einnahmen.

§ 36.

(1) Die Landesschulkasse besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie wird verwaltet und nach außen vertreten von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt oder anderen Behörden (§ 37 Abs. 3) zusteht.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt.

(3) Das Dienst Einkommen der Lehrer (Lehrerinnen) wird von der Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Schulverbände (Schulgemeinden) und auch für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) Zahlung durch Vermittlung der Schulkassen oder der Gemeindefassen erfolgen lassen, ohne daß dafür eine Entschädigung gezahlt wird. Die vorbezeichneten Kassen haben auch auf Grund einer allgemeinen Anweisung des Unterrichtsministers oder der Schulaufsichtsbehörde Zahlungslisten aufzustellen und danach zu zahlen. Das Zahlungsgeschäft umfaßt auch die Rechnungslegung, die Arbeiten für den reichsgefeglihen Steuerabzug und die sonstigen mit dem Zahlgeschäfte verbundenen Arbeiten.

(4) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden in der Regel unmittelbar an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 37.

(1) Für die Zahlung der Beiträge der einzelnen Schulverbände (Schulgemeinden) wird ein Plan nach Regierungsbezirken und dem Bezirke der Stadt Berlin von der Verwaltung der Landes-

schulkasse aufgestellt und nach Genehmigung durch den Kassenanwalt in den einzelnen Regierungsamtsblättern, jedoch nur mit dem für den einzelnen Bezirk in Betracht kommenden Teil, veröffentlicht. Für den Bezirk der Stadt Berlin erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Regierung Potsdam und den Stadtkreis Berlin.

(2) Aus dem Plane muß der Beitrag jedes einzelnen Schulverbandes (Schulgemeinde), und zwar getrennt nach den im § 46 unter 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen berechnet, zu ersehen sein.

(3) Gegen die Höhe des auf den einzelnen Schulverband (Schulgemeinde) ausgeschriebenen Beitrags steht den Schulverbänden (Schulgemeinden) für ihren Beitrag binnen vier Wochen vom Tage der Ausgabe des Regierungsamtsblatts an der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß offen, in der die Landeschulkasse durch den Kassenanwalt oder dessen Beauftragten vertreten wird.

(4) Der Einspruch und die Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben sei. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs ist nicht zulässig.

§ 38.

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Schulverbände (Schulgemeinden) bei der Verwaltung der Kasse werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ein Kassenanwalt und ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Das Dienst Einkommen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter sowie der ihm etwa beigegebenen Beamten und Hilfskräfte setzen der Unterrichtsminister und der Finanzminister fest.

(2) Der Kassenanwalt hat den Verteilungsplan (§ 37) vor seiner Veröffentlichung zu prüfen und zu genehmigen und ist berechtigt, dagegen Einwendungen zu erheben.

(3) Der Kassenanwalt hat die Aufgabe, sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Landeschulkasse ordnungsmäßig geführt wird. Er ist befugt, die Unterlagen zu prüfen, welche der Aufstellung des Verteilungsplans zugrundegelegt werden. Er ist auch berechtigt, Einsicht in die Verwaltungen der Schulverbände zu nehmen, soweit die Verwaltung der Landeschulkasse damit im Zusammenhange steht; Verträge, welche die Landeschulkasse abschließt, bedürfen seiner Zustimmung. In Zivilprozessen und im Verwaltungsstreitverfahren vertritt er die Landeschulkasse vor Gericht.

(4) Der Kassenanwalt hat je nach Bedarf bei den Bezirksregierungen und dem Provinzialschulkollegium in Berlin einen Beauftragten zu bestellen, der nach Weisung des Kassenanwalts befugt ist, die Obliegenheiten des Kassenanwalts gegenüber den Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden wahrzunehmen. Von jeder Festsetzung von Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld ist dem Kassenanwalt oder, wo ein Beauftragter bestellt ist, diesem Kenntnis zu geben. Auf das Verlangen des Kassenanwalts oder des Beauftragten ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zugrundegelegten Rechnungsgrundlagen zu gewähren. Gegen die Festsetzung des Ruhegehalts oder der Witwen- und Waisengelder steht dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Festsetzung die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen sechs Wochen an den Unterrichtsminister und den Finanzminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39.

Die Landesschulkasse übernimmt:

- a) die Zahlung des baren Dienst Einkommens und der Kinderbeihilfen einschließlich des Ausgleichszuschlags an die Lehrer (Lehrerinnen), soweit sie in planmäßigen Stellen angestellt oder in freien planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden, sowie der Gnadenbezüge;
- b) die Erstattung des Wertes der den Stelleninhabern (Stelleninhaberinnen) auf ihr Dienst einkommen angerechneten Naturalleistungen und anderen Dienstbezüge oder einer Dienst wohnung an die Schulverbände (Schulgemeinden);
- c) die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Gnadengelder, auch für die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den bisherigen Volksschullehrer Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen Bezugsberechtigten, sowie der Hinterbliebenen bezüge, zu deren Zahlung die Stadt Berlin und die nach § 15 des Gesetzes vom 4. De zember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffent lichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 587), einer Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht angeschlossenen Schulverbände verpflichtet sind;
- d) die Vergütung der Umzugskosten (§ 32).

§ 40.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des Dienst einkommens aller Schulstellen vom 1. Mai des vorhergehenden Rechnungs jahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung des Dienst einkommens (§ 41 Abs. 1) und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen das Dienst einkommen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter und der sonstigen Beamten und Hilfskräfte sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören, berechnet. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusehen oder zuzusehen.

(2) Erstmals wird der Bedarf der Landesschulkasse nach dem Stande des Dienst einkommens (§ 41 Abs. 1), wie es auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920 zu zahlen war, unter Hinzurechnung der mutmaßlichen Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Ersparnisse oder Fehlbeträge der bisher für die einzelnen Bezirke bestehenden Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen ermittelt.

§ 41.

(1) Der Staat zahlt an die Landesschulkasse:

- a) ein Viertel des den endgültig und einseitig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) sowie den in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern (Lehrerinnen) zustehenden und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 1 und 18), Ortszuschlag (§§ 9 und 20), Kinder beihilfe (§ 23) und Ausgleichszuschlag (§ 24) sowie an weiterem Ausgleichszuschlag und an besonderem Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe) einschließlich des Wertes, mit dem Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stellen inhaber (Stelleninhaberin) auf sein (ihr) gesamtes Dienst einkommen angerechnet werden;

- b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfe) und der Gnadenbezüge.

Das Viertel zu a wird nicht gezahlt:

- aa) von den besonderen Stellenzulagen (§ 16 des Gesetzes);
- bb) von einem Betrage von 25 000 Mark jährlich und dem auf diesen Betrag entfallenden Ausgleichszuschlage des Dienst Einkommens der Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder;
- cc) von dem gleichen Betrage (wie unter bb) des Dienst Einkommens der Lehrer (Lehrerinnen), die an gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele), die mit einer Volksschule verbunden sind, angestellt und vollbeschäftigt sind;
- dd) von dem gleichen Betrage (wie unter bb) des Dienst Einkommens der Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind;
- ee) von einem um 8 400 Mark jährlich gekürzten Unterschiedsbetrage zwischen der tatsächlichen Besoldung der Leiter (Leiterinnen) und der Korrektoren (Korrektorinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und einer Besoldung als Lehrer (Lehrerin) in Gruppe 1 nebst dem auf diesen Betrag entfallenden Ausgleichszuschlag unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes;
- ff) von dem gleichen Betrage (wie unter ee) des Dienst Einkommens der Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen.

- c) die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt.

(2) Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

(3) Für das Rechnungsjahr 1920 zahlt der Staat an die Landesschulkasse:

- a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) nach dem Stande vom 1. April 1920 zustehenden Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortzuschlag, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlag einschließlich des im Abs. 1 unter a angegebenen Anrechnungswerts;
- b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfen) und der Gnadenbezüge, soweit sie im Rechnungsjahre 1920 zu zahlen sind.

Das Viertel zu a wird nicht gezahlt von den im Abs. 1 unter aa bis ff angegebenen Beträgen;

- c) die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt.

§ 42.

(1) Bestehen in einem Schulverbände (einer Schulgemeinde) mehr Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Diensteinkommen (§ 41 Abs. 1) der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Ist die Zahl der Schulkinder durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als sieben Schulstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Höhe des Staatsbeitrags berechnet sich in den Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen mehr Schulstellen vorhanden sind, dergestalt, daß das gesamte Diensteinkommen aller Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen) und der in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) zusammengezählt wird unter Abzug:

- a) der besonderen Stellenzulagen;
- b) eines Betrags von 25 000 Mark jährlich von dem Diensteinkommen der Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder;
- c) des gleichen Betrags (wie unter b) von dem Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen), die an gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele), die mit einer Volksschule verbunden sind, angestellt und vollbeschäftigt sind;
- d) des gleichen Betrags (wie unter b) von dem Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind;
- e) des um 8 400 Mark jährlich gekürzten Unterschiedsbetrags zwischen der tatsächlichen Besoldung der Leiter (Leiterinnen) und der Konrektoren (Konrektorinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und einer Besoldung als Lehrer (Lehrerin) in Gruppe I;
- f) des gleichen Betrags (wie unter e) von dem Diensteinkommen der Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen.

Nach Abzug der unter a bis f genannten Beträge wird das gesamte Diensteinkommen aller Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen) und der in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) nach dem Verhältnisse der insgesamt für je 60 Schulkinder erforderlichen und der darüber hinaus vorhandenen Schulstellen geteilt und von dem ersteren Betrag ein Viertel als Staatsbeitrag gezahlt.

(2) Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landeschkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

§ 43.

(1) In Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen am 15. September 1920 mehr Schulstellen vorhanden waren, als für je 60, aber nicht weniger als für je 40 Schulkinder erforderlich sind, wird das Diensteinkommen sämtlicher am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen der Berechnung des Staatsbeitrags zugrundegelegt.

(2) Waren am 15. September 1920 mehr Schulstellen vorhanden, als für je 40 Schulkinder erforderlich sind, so wird für die Berechnung des Staatsbeitrags nur das Einkommen von soviel Stellen berücksichtigt, als erforderlich wären, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre.

(3) Tritt in solchen Schulverbänden (Schulgemeinden) nach dem 15. September 1920 eine Vermehrung der Schulstellen ein, ohne daß die Schulkinderzahl zugenommen hat, so wird nur das Dienst Einkommen der am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen bei Berechnung des Staatsbeitrags berücksichtigt. Das danach zu berücksichtigende Dienst Einkommen berechnet sich dann dergestalt, daß das gesamte Dienst Einkommen aller Stelleninhaber ausschließlich der besonderen Stellenzulagen zusammengezählt und im Verhältnisse der am 15. September 1920 vorhanden gewesenen und der später vorhandenen Schulstellen geteilt wird und von dem ersteren Betrag ein Viertel als Staatsbeitrag zu zahlen ist.

(4) Tritt eine Verminderung der Schulkinderzahl ein, so daß weniger als 40 Schulkinder im Durchschnitt auf eine Schulstelle entfallen, so wird für die Berechnung des Staatsbeitrags nur das Einkommen von so viel Stellen berücksichtigt, als erforderlich wären, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre. Tritt dagegen eine Verminderung der Schulstellenzahl ein, so werden bei späterer Neuerrichtung von Schulstellen für die Berechnung des Staatsbeitrags nur so viele neue Schulstellen berücksichtigt, als dem Schülerzuwachs seit dem der letzten Stellenverminderung folgenden 1. Mai bei Zugrundelegung von je 60 Kindern entspricht. Sobald die Schulstellenzahl vom 15. September 1920 wieder erreicht ist und die durchschnittlich auf eine Schulstelle entfallende Schülerzahl der damaligen Durchschnittsschülerzahl gleichkommt oder weniger als diese beträgt, lebt das dem Schulverbande (der Schulgemeinde) nach dem Stande vom 15. September 1920 zugestandene Vorrecht (Abs. 1 und 2) in vollem Umfange wieder auf.

(5) Hat sich die Schulstellenzahl und zugleich die Schulkinderzahl vermehrt, so ist festzustellen, wieviel Schulkinder gegenüber dem Stande vom 15. September 1920 mehr vorhanden sind und wieviel Schulstellen auf die vermehrte Zahl bei Zugrundelegung von je 60 Kindern erforderlich wären. Bis zu dieser Zahl sind die neuen Schulstellen mit ihrem Dienst Einkommen bei Berechnung des Staatsbeitrags zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Abs. 1 ist bei der Berechnung sinngemäß anzuwenden.

§ 44.

(1) Im Falle der Veränderung von Schulverbänden durch Abänderung von Gemeindegrenzen gilt für die Berechnung des Staatsbeitrags folgendes:

I. Gehört weder der Schulverband (die Schulgemeinde), von dessen Bezirk eine Abtrennung stattfand, noch der, dessen Bezirk sich durch die Eingemeindung vergrößert, zu den im § 43 bevorrechteten, so erfolgt die Berechnung des Staatsbeitrags lediglich nach den Bestimmungen des § 42.

II. Gehört der verkleinerte Schulverband (Schulgemeinde) zu den im § 43 bevorrechteten, so wird die Zahl der am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen, für die bisher der Staatsbeitrag zu zahlen war, soweit sie noch bestehen, im Verhältnisse der Zahl der Schul-

finder, die in dem bisherigen Verbande verbleiben und die infolge der Eingemeindung in einen anderen Verband übertreten, geteilt, und in diesem Teilungsverhältnisse wird das Recht auf den Staatsbeitrag gemäß § 43 auf die in Betracht kommenden Schulverbände verteilt.

- III. Geht ein gemäß § 43 bevorrechteter Schulverband (Schulgemeinde) ganz in einen anderen Schulverband infolge der Eingemeindung auf, so geht das Recht auf den Staatsbeitrag in vollem Umfang auf den vergrößerten Schulverband über.
- IV. Gehört nur der durch die Eingemeindung vergrößerte Schulverband (Schulgemeinde) zu den gemäß § 43 bevorrechteten, so ist bei einer durch die Eingemeindung eintretenden Vermehrung der Schulstellen und der Kinderzahl für die Berechnung des Staatsbeitrags nach den Bestimmungen im § 43 Abs. 5 zu verfahren.

(2) Ob und inwieweit bei Eingemeindungen, an denen gemäß § 43 bevorrechtete Schulverbände (Schulgemeinden) beteiligt sind, ein Übergang des Rechtes auf den Staatsbeitrag gemäß § 43 auf die beteiligten Schulverbände (Schulgemeinden) zu erfolgen hat, beschließt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kassenanwalts durch einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen den Bescheid der Schulaufsichtsbehörde steht sowohl den beteiligten Schulverbänden (Schulgemeinden) wie dem Kassenanwalte binnen einem Monate vom Tage der Zustellung des Bescheids das Rechtsmittel der Beschwerde an den Provinzialrat, für Berlin an den Oberpräsidenten, für die Hohenzollernschen Lande an den Bezirksausschuß zu. Der Beschluß des Provinzialrats beziehungsweise des Oberpräsidenten beziehungsweise des Bezirksausschusses ist endgültig.

(3) Tritt in den Fällen der Nr. II und III später eine Veränderung in der Zahl der Schulstellen oder der Schulkinder ein, so gilt für die Berechnung des Staatsbeitrags folgendes:

- a) Bei einer Vermehrung der Schulkinder und der Zahl der Schulstellen ist für das auf den vergrößerten Schulverband übergegangene Sonderrecht für eine Anzahl von Schulstellen aus § 43 eine Schulkinderzahl zugrundezulegen, wie sie am 15. September 1920 in dem verkleinerten oder aufgehobenen Schulverbände (Schulgemeinde) auf die gleiche Zahl von Schulstellen entfiel.
- b) Bei einer Vermehrung der Schulstellen ohne Vermehrung der Schulkinderzahl ist im Falle von Nr. II und III die gesamte am 15. September 1920 in dem aufgehobenen Schulverbände vorhanden gewesene Zahl von Schulstellen, soweit sie sich nicht bis zur Eingemeindung etwa vermindert hat, mit in Rücksicht zu ziehen.
- c) Tritt später nach der Eingemeindung eine Verminderung der Schulkinderzahl ein, welche für die nach § 43 bevorrechteten Schulstellen in Betracht kommt, so vermindert sich die bevorrechtete Schulstellenzahl auf die Stellenzahl, die erforderlich wäre, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre.

§ 45.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landeschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet.

§ 46.

(1) Der Bedarf ist auf die Schulverbände (Schulgemeinden) wie folgt zu verteilen:

1. Von den Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen Schulstellen vorhanden sind, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, ist für jede dieser Stellen als Beitrag einzuziehen:
 - a) der nach §§ 42, 43 und 44 errechnete Betrag des Lehrerdienststeinkommens einschließlich der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags;
 - b) ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a) errechneten Dienststeinkommen.
2. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, haben an die Landeschalkasse zu zahlen:
 - a) den Betrag der im Laufe des Rechnungsjahrs in ihnen zu zahlenden Stellenzulagen;
 - b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a) errechneten Betrage.
3. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellen vorhanden sind für lebenslänglich angestellte Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder, oder Stellen für vollbeschäftigte Lehrer (Lehrerinnen) zum Unterrichte an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) oder Stellen für Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind, haben für jede dieser Stellen an die Landeschalkasse jährlich zu zahlen:
 - a) einen Betrag von 25 000 Mark jährlich mit dem einem solchen Gehaltsbetrage entsprechenden Ausgleichszuschlage;
 - b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a) errechneten Betrage.
4. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellen für lebenslänglich angestellte Leiter (Leiterinnen) bzw. Konrektoren (Konrektorinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und Stellen für Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen vorhanden sind, haben an die Landeschalkasse zu zahlen:
 - a) den Unterschiedsbetrag, welchen der Stelleninhaber (die Stelleninhaberin) gegenüber einer Befoldung als Lehrer (Lehrerin) in Gruppe I mehr erhält, vermindert um einen Betrag von 8 400 Mark jährlich mit dem auf diese danach sich ergebende Summe entfallenden Ausgleichszuschlag;
 - b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a) errechneten Betrage.
5. Schulverbände, deren Lehrer (Lehrerinnen) einen höheren Ortszuschlag als den der niedrigsten Ortsklasse erhalten, haben für jede Stelle, die nicht zu denen unter I gehört, einen besonderen Beitrag nebst einem Zuschlag in Höhe des Ausgleichszuschlags an die Landeschalkasse zu zahlen. Der besondere Beitrag hat drei Viertel des Unterschieds zwischen dem Ortszuschlage der niedrigsten Ortsklasse und dem Ortszuschlage, der für den Schulverband (Schulgemeinde) maßgebend ist, zu betragen.

6. Der nach Abzug der unter 1 bis 5 genannten Vorausleistungen und des Staatsbeitrags sowie etwaiger sonstiger Einnahmen verbleibende Bedarf ist, soweit er nicht durch die nach dem Ausführungsgesetze zum Landessteuergesetze bereitgestellten Mittel gedeckt wird, gleichmäßig auf die übrigen Schulstellen zu verteilen und von den Schulverbänden (Schulgemeinden) nach der Zahl ihrer Lehrer- und Lehrerinnenstellen unter Fortlassung der unter 1 berücksichtigten Schulstellen zu entrichten. Bei der Verteilung auf die Schulstellen sind die Lehrerinnenstellen nur mit je neun Zehntel in Ansatz zu bringen.

(2) Außer Betracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

§ 47.

(1) Der Staat zahlt an jeden Schulverband und an jeden Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Mai des Vorjahres die Volksschule beziehungsweise eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind einen auf volle Mark nach unten abgerundeten, durch hundert ohne Rest teilbaren Betrag (Beschulungsgeld), dessen Höhe alljährlich von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzen ist. Bestehen jedoch in einem Schulverbände (einer Schulgemeinde) weniger Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt. Der für die überschüssige Schulkinderzahl nicht zur Auszahlung gelangende Betrag an Beschulungsgeld tritt dem in diesem Paragraphen Abs. 3 vorgesehenen besonderen Ergänzungszuschußfonds von sechs Milliarden Mark hinzu.

(2) Schulkinder, welche aus einem Schulverbände gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, Gesefsamml. S. 335), sind dem Schulverbände anzurechnen, zu dem sie an sich gehören.

(3) Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes einschließlich des im § 49 Abs. 1 vorgesehenen besonderen Ergänzungszuschußfonds von drei Milliarden Mark und einschließlich des nach § 43 zu zahlenden besonderen Staatsbeitrages für die am 15. September 1920 mehr vorhandenen Schulstellen soll zuzüglich der sonstigen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse von sechs Milliarden Mark in den einzelnen Jahren die Hälfte des tatsächlichen Lehrerdienst Einkommens, zu dem der Staat einen Beitrag zahlt (§ 41), erreichen, aber nicht übersteigen. Dem Ergänzungszuschußfonds von sechs Milliarden Mark tritt ferner der Betrag hinzu, der infolge der Abrundung des Beschulungsgeldes auf eine durch hundert ohne Rest teilbare Zahl nicht zur Verteilung gelangt.

(4) Dem Landtage ist jährlich eine Übersicht über die Verteilung der Ergänzungszuschüsse vorzulegen.

§ 48.

(1) In Gesamtschulverbänden ist der für die Schulkinder des Verbandes gezahlte Betrag den einzelnen zum Gesamtschulverbände gehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) unter Anrechnung auf ihre an den Verband zu leistenden Zahlungen zu überweisen.

(2) Findet in den Gutsbezirken eine Unterverteilung auf Grund eines Statuts gemäß § 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes statt, so gelten die Leistungen der Beitragspflichtigen als Leistungen des Gutsbezirkes, mit denen aufzurechnen ist.

(3) In Schulgemeinden wird die Art und Weise der Anrechnung der Schulleistungen der Beitragspflichtigen auf die den Gemeinden (Gutsbezirken) durch Vermittlung der Schulgemeindefasse zu überweisenden staatlichen Beschulungsgelder durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister geregelt. Diese Befugnis kann im Einzelfalle den Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. In Natur geleistete Dienste (Hand- und Spanndienste und ähnliche) sind nur insoweit gegenzurechnen, als an ihre Stelle Barleistungen getreten sind.

(4) Werden einem Gesamtschulverbände Ergänzungszuschüsse zugunsten einzelner der ihm angehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) gewährt, so hat die Anrechnung der vom Staate für die einzelnen Kinder gezahlten Beträge auf den Betrag zu erfolgen, den die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) ohne Rücksicht auf den zu ihren Gunsten bewilligten Ergänzungszuschuß zu zahlen haben.

§ 49.

(1) Sind in einem Schulverbände mit eigener Schule weniger als 60 Schulkinder vorhanden oder ist die Zahl der Schulkinder nicht ohne Rest durch 60 teilbar und sind in ihm mehr Schulstellen vorhanden, als nötig wären, wenn der bei Teilung durch 60 übrigbleibende Rest nicht vorhanden wäre, so wird zwar ein Beschulungsgeld für die Zahl der Schulkinder, die an 60 oder der nächsthöheren durch 60 teilbaren Zahl fehlt, nicht gezahlt; der Staat stellt indessen zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen einen Betrag in Höhe des Beschulungsgeldes zur Verfügung. Die Gesamtsumme der auf Grund dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse darf die Summe von drei Milliarden Mark nicht übersteigen.

(2) Sind in einem Schulverbände Schulen verschiedener Bekenntnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmung vorhanden, so erfolgt die Feststellung der für die Höhe des Ergänzungszuschusses maßgebenden Zahl besonders für die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse.

§ 50.

(1) Die nach den §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 fälligen Beträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Soweit die Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) bis zum Fälligkeitstermin nicht eingezahlt sind, sind sie von diesem Tage an mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten.

(2) Solange der Verteilungsplan der Landeschulkasse für die Zahlung der Beiträge der einzelnen Schulverbände (Schulgemeinden) noch nicht genehmigt und nicht veröffentlicht ist, sind vorbehaltlich der endgültigen Regelung nach Veröffentlichung des Verteilungsplans die Beiträge nach den Sätzen des vorhergehenden Jahres an die Landeschulkasse zu zahlen.

VIII. Lehreranstellung.

§ 51.

Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt.

(2) In Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt; für zwei Drittel steht dem Schulverbande das Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverbande zu besetzen.

(3) Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen nach Anhörung derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation, § 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

(4) Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

(5) Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie zu einer neuen Wahl auf und bestimmt eine Frist dafür.

(6) Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung versagt. Die Schulaufsichtsbehörde nimmt dann die Anstellung für den Schulverband vor.

(7) In den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bleibt es für zwei Drittel der Schulstellen bei dem in den §§ 58 bis 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmten Verfahren.

(8) Wenn die Anstellung der Lehrer (Lehrerinnen) unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt, so ist vor der Anstellung in Schulverbänden, in denen eine Schuldeputation besteht, der Schuldeputation, in den übrigen Schulverbänden dem Schulvorstande Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bestehen Schulkommissionen, so ist auch die Schulkommission zu hören, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. Soll im Einzelfalle eine von der Äußerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverband ein mit Gründen versehenes Bescheid mitzuteilen.

(9) Erfolgt die Anstellung durch Versetzung, so fällt die Anhörung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen weg. Die Anstellung erfolgt jedoch unter Anrechnung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zufallenden Stellenbesetzungen. Bei Versetzung aus einem Schulverband in einen anderen wird eine Vergütung für Unzugskosten aus der Landesschulkasse gewährt (§ 32).

(10) Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

(11) Das Verfahren bei Verwendung nicht voll- oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte ordnet eine Anweisung des Unterrichtsministers.

IX. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 52.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 53.

(1) Aufgehoben werden die Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Wohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 54.

(1) Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

(2) Die Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind bei Bedarf nach diesem Gesetze neu zu gestalten.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 3 ff. neu festzusetzen. Die Festsetzung ist den Lehrern (Lehrerinnen) schriftlich mitzuteilen.

§ 55.

Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von mehr als sieben Jahren werden in die Besoldungsgruppen mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem nach den §§ 3 ff. dieses Gesetzes festgesetzten Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Für Lehrer (Lehrerinnen), die zum 1. April 1920 in eine Stelle der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 aufrücken, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung des § 4 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

§ 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Dienst- einkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetz-

samml. S. 93), das Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) und die §§ 19, 20, 21 und 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, ebenso die § 49 Abs. 3 und 4, §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) treten außer Kraft. Ebenso wird das vorläufige Volksschullehrer-Dienstlohnengesetz (Notgesetz) vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 264) aufgehoben.

§ 57.

Der § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird dahin abgeändert, daß die von den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen alljährlich anzufammelnden Baubeiträge auf 2 500 Mark für jede planmäßige Lehrerstelle des Schulverbandes erhöht werden.

§ 58.

(1) Vom 1. Januar 1921 ab haben die Schulverbände (Schulgemeinden) in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplane der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 300 Mark für die planmäßige Lehrerstelle und von 270 Mark für die planmäßige Lehrerinstelle für das Vierteljahr Januar bis März 1921 zu leisten. Soweit die Leistung nicht bis zum 1. Februar 1921 erfolgt, ist sie von diesem Tage ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten. Die bisher angewiesenen Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, laufenden Ergänzungszuschüsse und die Leistungen des Fiskus für das Schulamt auf Grund besonderen Rechtstitels kommen ebenso wie die bisherigen Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) zu den Grundgehältern (Besoldungen) der Lehrer (Lehrerinnen) und zu den Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen in Wegfall.

(2) Sofern es erforderlich ist, können bis zur erstmaligen Feststellung eines Verteilungsplanes der Landesschulkasse der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassensachverständigen Beitragsätze bestimmen, die als Sätze des vorhergehenden Jahres im Sinne der Vorschrift des § 50 Abs. 2 des Gesetzes zu gelten haben.

(3) Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1924 für jede dort genannte Schulstelle einen Beitrag von jährlich 100 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst genannte Schulstelle auf den gleichen Zeitraum einen Beitrag von 120 000 Mark nebst einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 59.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.